

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

Zum 31.12.2024

Esterhazy Betriebe AG

7000 Eisenstadt

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
Bestätigungsvermerk	4

Beilagen:

Jahresabschluss

Anhang

Lagebericht

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB) 2018

Esterhazy Betriebe AG

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Esterhazy Betriebe AG
Eisenstadt

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

Esterhazy Betriebe AG,
Eisenstadt,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Umlaufbeschluss vom 22.10.2024 der Esterhazy Betriebe AG, Eisenstadt, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **große Aktiengesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchhaltung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von November 2024 bis Juni 2025 überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Peter Wundsam, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Esterhazy Betriebe AG

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Im Folgenden wird über nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. wesentliche Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflusst haben, berichtet:

Der Jahresfehlbetrag der Gesellschaft hat sich von EUR -4.915.292,65 im Geschäftsjahr 2023 um EUR -2.483.701,57 auf EUR -7.398.994,22 erhöht. Im Wesentlichen sind gestiegene Personalkosten aufgrund hoher kollektivvertraglicher Abschlüsse sowie die Abwertungen der Zuschüsse an Beteiligungen dafür verantwortlich. Die Eigentümerinnen, die Domänen Privatstiftung und die F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt decken die Finanzierung der Gesellschaft ab.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Esterhazy Betriebe AG,
Eisenstadt,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigegefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 26.06.2025

Forvis Mazars Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**forvis
mazars**

26.06.2025
Peter Wundsam
qualified electronic signature

.....
Dr. Peter Wundsam
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

	31.12.2024	31.12.2023	Passiva	31.12.2024	31.12.2023
	€	€		€	€
Aktiva			Passiva		
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Grundkapital	900.000,00	900.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile			übernommenes Grundkapital	900.000,00	900.000,00
und Software	629.243,66	749.601,27	einbezahletes Grundkapital	900.000,00	900.000,00
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklagen		
1. Bauten	1.405.191,07	1.429.833,64	1. nicht gebundene	42.009.259,14	41.809.259,14
davon Investitionen in fremde Gebäude	1.405.191,07	1.429.833,64	III. Bilanzgewinn	7.526.676,56	8.211.788,14
2. Maschinen	107.149,03	129.188,61	davon Gewinnvortrag	7.361.788,14	7.517.080,79
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.821.865,41	2.058.018,10	50.435.935,70	50.921.047,28	
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	B. Investitionszuschüsse	23.664,64	27.807,66
5. Anlagen in Bau	291.711,92	89.566,44	C. Rückstellungen		
	3.625.917,43	3.706.606,79	1. Rückstellungen für Abfertigungen	675.577,20	850.771,41
III. Finanzanlagen			2. Rückstellungen für Pensionen	2.284.231,30	2.330.313,81
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	43.435.829,02	43.235.828,02	3. Steuerrückstellungen	427.356,00	61.566,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	517.566,14	537.003,59	4. sonstige Rückstellungen	1.478.486,62	1.426.118,03
	43.953.395,16	43.772.831,61	4.865.651,12	4.668.769,25	
B. Umlaufvermögen	48.208.556,25	48.229.039,67	D. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	147.916,56	36.031,20	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.570.671,51	458,24
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.120.311,47	7.971.489,08	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.570.671,51	458,24
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	4.580.541,31	5.022.680,78	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	775.039,34	526.148,22
davon aus Lieferungen und Leistungen	6.529.770,16	2.948.808,30	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	775.039,34	526.148,22
davon sonstige			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	213.954,57	524.778,52
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein	61.483,54	33.859,17	davon aus Lieferungen und Leistungen	213.954,57	524.778,52
Beteiligungsverhältnis besteht	36.483,54	33.859,17	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	213.954,57	524.778,52
davon aus Lieferungen und Leistungen	25.000,00	0,00	4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein	1.800,00	0,00
davon sonstige			Beteiligungsverhältnis besteht	1.800,00	0,00
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	60.682,28	205.575,65	davon sonstige	1.800,00	0,00
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	11.390.393,85	8.246.965,10	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.800,00	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12.489.584,88	9.685.325,10	5. sonstige Verbindlichkeiten	2.092.861,37	2.815.926,28
D. Aktive latente Steuern	372.208,55	302.597,06	davon aus Steuern	1.483.742,02	1.953.559,53
	943.836,57	1.293.973,62	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	508.885,08	507.379,87
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.092.861,37	2.815.926,28
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	6.654.326,79	3.867.311,26
				6.654.326,79	3.867.311,26

	31.12.2024	31.12.2023	Passiva	31.12.2024	31.12.2023
Aktiva	€	€		€	€
Summe Aktiva	<u>62.014.186,25</u>	<u>59.510.935,45</u>	E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>34.608,00</u>	<u>26.000,00</u>
			Summe Passiva	<u>62.014.186,25</u>	<u>59.510.935,45</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

1.1.2024 bis 31.12.2024

Esterházy Betriebe AG

	2024 €	2023 €
1. Umsatzerlöse	31.166.613,97	29.066.688,07
2. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	29.630,00
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	16.182,90	15.706,96
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.380,95	6.900,00
c) übrige	92.218,49	155.743,07
	112.782,34	178.350,03
4. Personalaufwand		
a) Löhne	1.460.291,42	1.346.453,97
b) Gehälter	15.674.090,02	14.915.296,58
c) soziale Aufwendungen	5.171.617,52	5.321.361,43
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<i>-12.582,43</i>	<i>100.175,44</i>
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	306.909,85	413.847,37
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	4.242.652,52	3.990.144,07
	22.305.998,96	21.583.111,98
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	1.139.207,36	1.086.457,18
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	65.945,09	64.479,53
b) übrige	7.372.353,86	6.408.295,32
	7.438.298,95	6.472.774,85
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	395.891,04	132.324,09
8. Erträge aus Beteiligungen	0,00	850.000,00
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>850.000,00</i>
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	182.444,37	136.843,84
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>88.661,91</i>	<i>64.901,79</i>
10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	15.623,87
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen	7.886.920,09	5.838.225,43
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>7.886.920,09</i>	<i>5.838.225,43</i>
<i>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>7.867.482,64</i>	<i>5.835.000,00</i>
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	182.900,49	148.424,09
13. Zwischensumme aus Z 8 bis 12 (Finanzergebnis)	-7.887.376,21	-4.984.181,81
14. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 13)	-7.491.485,17	-4.851.857,72

	2024	2023
	€	€
15. Steuern vom Einkommen	<u>-92.490,95</u>	<u>63.434,93</u>
16. Ergebnis nach Steuern	<u>-7.398.994,22</u>	<u>-4.915.292,65</u>
17. Jahresfehlbetrag	-7.398.994,22	-4.915.292,65
18. Auflösung von Kapitalrücklagen	7.563.882,64	5.610.000,00
19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>7.361.788,14</u>	<u>7.517.080,79</u>
20. Bilanzgewinn	<u><u>7.526.676,56</u></u>	<u><u>8.211.788,14</u></u>

Esterházy Betriebe AG

1. Anhang

1.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

In wirtschaftlicher Betrachtungsweise werden Unternehmen, deren Finanz- und Geschäftspolitik direkt oder indirekt von den Privatstiftungen (F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt, Domänen Privatstiftung sowie von der Esterházy Privatstiftung) beherrscht oder koordiniert werden, als verbundene Unternehmen behandelt. Dementsprechend erfolgt auch der Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb der Esterházy'schen Unternehmungen.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die Gesellschaft ist ein Konzernunternehmen iSd § 15 AktG und gehört als verbundenes Unternehmen gem. § 244 UGB zum Konsolidierungskreis der Domänen Privatstiftung, mit Sitz in 7000 Eisenstadt, Esterházyplatz 5. Die Domänen Privatstiftung stellt den Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis an Unternehmen auf, welcher am Sitz der Privatstiftung hinterlegt ist.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Der planmäßigen Abschreibung wird eine Nutzungsdauer von 3 bis 10 Jahren zugrundegelegt. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Esterházy Betriebe AG

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren	
• Einbauten in fremde Gebäude	5	- 20
• Maschinen	3	- 10
• Betriebs- und Geschäftsausstattung	2	- 10

Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit notwendig, außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu den Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

Umlaufvermögen**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Aktive latente Steuern

Die Bewertung der latenten Steuern ist mit dem in § 198 Abs 9 UGB geregelten bilanzorientierten „temporary concept“-Ansatz erfolgt. Soweit zulässig erfolgt eine Saldierung von aktiver und passiver Steuerlatenz.

Investitionszuschüsse/ aws Investitionsprämie

Die Investitionszuschüsse für Anlagevermögen und die aws Investitionsprämie wurden entsprechend der Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufgelöst.

Esterházy Betriebe AG

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis des veröffentlichten Durchschnittszinssatzes der 10-jährigen Anleihen durch die deutsche Bundesbank in Höhe von 1,90% (Vorjahr: 1,82%), einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 3,00% für Arbeiter und 4,00% für Angestellte (Vorjahr: 8,00% /11,00%) und des gesetzlichen Pensionsalters ermittelt.

Die Veränderungen in der Abfertigungsrückstellung sind im Personalaufwand unter den sozialen Aufwendungen abgebildet.

Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellung wurde nach den Bestimmungen der § 198 und § 211 UGB in der Fassung RÄG 2014 unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 "Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches" ermittelt. Die zum Bewertungsstichtag festgestellte Duration der Pensionsverpflichtung beträgt (gerundet) 13 Jahre, daher wurde per 31.12.2024 der entsprechende Zinssatz mit einem 10-jährigen Durchrechnungszeitraum von 1,90% herangezogen (Vorjahr: 1,82%).

Desweiteren wurde eine Valorisierung in der Leistungsphase in Höhe von 2,00% vorgenommen (Vorjahr: 2,00%) und der Barwert der künftig erwarteten Verpflichtungen angesetzt, da das Pensionsalter gemäß Zusage bereits überschritten wurde.

Die Berechnung erfolgte nach versicherungsmathematischen Grundlagen AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung sowie nach dem Teilwertverfahren.

Die Veränderungen in der Pensionsrückstellung sind im Personalaufwand unter den sozialen Aufwendungen abgebildet. Der Pensionsaufwand enthält ausschließlich Aufwendungen für Zusagen, für welche eine Rückstellung angesetzt ist.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

Die Jubiläumsgeldrückstellung wurde gemäß der AFRAC-Stellungnahme Nr. 27 "Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches" nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung folgender Parameter berechnet:

Zinsen: 1,90% (Durchschnittszinssatz 10-jähriger Anleihen der deutschen Bundesbank) (Vorjahr: 1,82%)
Bezugserhöhung von 4,00% für Angestellte und 3,00% für Arbeiter (Vorjahr: 11,00% bzw. 8,00%)
Fluktuationsabschlag: 15% für Angestellte und Arbeiter (Vorjahr: 15% bzw. 24%)
Lohnnebenkosten: 29,11% (Vorjahr: 29,11%)
Nach 25 Dienstjahren: 1 Monatsgehalt
Nach 35 Dienstjahren: 2 Monatsgehälter

Die Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung erfolgt nach dem Teilwertverfahren, als biometrische Grundlage wurde AVÖ 2018-P herangezogen.

Die Veränderungen in den Personalarückstellungen (Jubiläumsgeld, Urlaub, Zeitguthaben) sind im Personalaufwand unter den Löhnen & Gehältern abgebildet.

Esterházy Betriebe AG

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

1.2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**1.3. Erläuterungen zur Bilanz****Entwicklung des Anlagevermögens**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	1.1.2024 31.12.2024 EUR	Zugänge Abgänge Umbuchungen EUR	1.1.2024 31.12.2024 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	1.1.2024 31.12.2024 EUR
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände						
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	1.818.231,42 1.859.099,86	80.700,00 58.832,32 19.000,76	1.068.630,15 1.229.856,20	220.058,35 0,00	58.832,30	749.601,27 629.243,66
Sachanlagen						
Bauten	1.569.594,37 1.622.103,05	0,00 0,00 52.508,68	139.760,73 216.911,98	77.151,25 0,00	0,00	1.429.833,64 1.405.191,07
<i>davon Investitionen in fremde Gebäude</i>	<i>1.569.594,37 1.622.103,05</i>	<i>0,00 0,00 52.508,68</i>	<i>139.760,73 216.911,98</i>	<i>77.151,25 0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>1.429.833,64 1.405.191,07</i>
Maschinen	219.473,46 227.203,67	7.730,21 0,00 0,00	90.284,85 120.054,64	29.769,79 0,00	0,00	129.188,61 107.149,03
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.473.804,46 6.616.601,59	511.144,00 370.729,52 2.382,65	4.415.786,36 4.794.736,18	705.140,69 0,00	326.190,87	2.058.018,10 1.821.865,41
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00 0,00	107.087,28 107.087,28 0,00	0,00 0,00	107.087,28 0,00	107.087,28	0,00 0,00
Anlagen in Bau	89.566,44 291.711,92	276.037,57 0,00 -73.892,09	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	89.566,44 291.711,92
	8.352.438,73 8.757.620,23	901.999,06 477.816,80 -19.000,76	4.645.831,94 5.131.702,80	919.149,01 0,00	433.278,15	3.706.606,79 3.625.917,43
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	184.700.552,88 192.768.036,52	8.067.483,64 0,00 0,00	141.464.724,86 149.332.207,50	7.867.482,64 0,00	0,00	43.235.828,02 43.435.829,02
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	540.229,02 540.229,02	0,00 0,00 0,00	3.225,43 22.662,88	19.437,45 0,00	0,00	537.003,59 517.566,14
	185.240.781,90 193.308.265,54	8.067.483,64 0,00 0,00	141.467.950,29 149.354.870,38	7.886.920,09 0,00	0,00	43.772.831,61 43.953.395,16
Summe Anlagespiegel	195.411.452,05 203.924.985,63	9.050.182,70 536.649,12 0,00	147.182.412,38 155.716.429,38	9.026.127,45 0,00	492.110,45	48.229.039,67 48.208.556,25

Esterházy Betriebe AG

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis zu EUR 1.000,00 netto werden im Zugangsjahr sofort abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	147.916,56	147.916,56
Vorjahr	36.031,20	36.031,20
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	11.120.311,47	11.120.311,47
Vorjahr	7.971.489,08	7.971.489,08
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	4.590.541,31	4.590.541,31
<i>Vorjahr</i>	5.022.680,78	5.022.680,78
<i>davon sonstige</i>	6.529.770,16	6.529.770,16
<i>Vorjahr</i>	2.948.808,30	2.948.808,30
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	61.483,54	61.483,54
Vorjahr	33.869,17	33.869,17
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	36.483,54	36.483,54
<i>Vorjahr</i>	33.869,17	33.869,17
<i>davon sonstige</i>	25.000,00	25.000,00
<i>Vorjahr</i>	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	60.682,28	60.682,28
Vorjahr	205.575,65	205.575,65
Summe Forderungen	11.390.393,85	11.390.393,85
Vorjahr	8.246.965,10	8.246.965,10

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten mit EUR 1.624.294,00 (Vorjahr: EUR 1.297.670,00) Steuerumlagen gegenüber Gruppenmitgliedern. In den sonstigen Forderungen sind keine Erträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Aktive latente Steuern

Für folgende Bilanzposten bestehen temporäre Differenzen bei den Wertansätzen, wobei ein Steuersatz von 23% zur Anwendung kam. Es wurden keine Wahlrechte betreffend latente Steuern ausgeübt.

31.12.2024	unternehmensrechtl. Ansatz	steuerrechtl. Ansatz	+aktive/-passive Differenz	+aktive/-passive latente Steuer	latente Steuer Vorjahr	Veränderung
Abfertigungsrückstellung	675.577,20	0,00	675.577,20	155.382,76	195.677,42	-40.294,66
Abfertigungszahlungen (STRE Aufteilung)	0,00	392.635,40	392.635,40	90.306,14	15.663,63	74.642,51
Pensionsrückstellung	2.284.231,30	1.206.918,76	1.077.312,54	247.781,88	260.913,99	-13.132,11
Jubiläumsgeldrückstellung	500.358,31	239.586,55	260.771,76	59.977,50	54.625,26	5.452,24
Investitionsprämie	22.539,55	0,00	22.539,55	5.184,10	6.079,5	-895,4
Degressive Afa	396.297,71	262.113,11	-134.184,60	-30.862,46	-27.135,47	-3.726,99
Teilwertabschreibungen (STRE Aufteilung)	0,00	1.808.985,43	1.808.985,43	416.066,65	789.249,30	-372.182,65
	3.879.004,07	3.910.239,25	4.103.637,28	943.836,57	1.293.973,63	-350.137,06

Esterházy Betriebe AG

31.12.2023	unternehmensrechtl. Ansatz	steuerrechtl. Ansatz	+aktive/-passive Differenz	+aktive/-passive latente Steuer	latente Steuer Vorjahr	Veränderung
Abfertigungsrückstellung	850.771,41	0,00	850.771,41	195.677,42	238.919,07	-43.241,65
Abfertigungszahlungen (STRE Aufteilung)	0,00	68.102,72	68.102,72	15.663,63	34.140,31	-18.476,68
Pensionsrückstellung	2.330.313,81	1.195.905,16	1.134.408,65	260.913,99	274.932,81	-14.018,82
Jubiläumsgeldrückstellung	446.225,08	209.158,75	237.066,33	54.525,28	51.114,71	3.410,55
Investitionsprämie	26.432,59	0,00	26.432,59	6.079,50	0,00	6.079,50
Degressive Afa	489.082,87	371.102,56	-117.980,31	-27.135,47	0,00	-27.135,47
Teilwertabschreibungen (STRE Aufteilung)	0,00	3.427.170,86	3.427.170,86	788.249,30	1.445.742,64	-657.493,34
	4.142.825,76	5.271.440,05	5.625.972,25	1.293.973,63	2.044.849,54	-750.876,91

Eigenkapital

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
eingefordertes Grundkapital	900.000,00	900.000,00
Kapitalrücklagen	42.009.259,14	41.809.259,14
Bilanzgewinn	7.526.676,56	8.211.788,14
	<u>50.435.935,70</u>	<u>50.921.047,28</u>

Das Grundkapital ist in 900.000 Stückaktien zerlegt.

Kapitalrücklage

	Stand 1.1.2024 EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Kapitalrücklagen				
nicht gebundene	41.809.259,14	7.563.882,64	7.763.882,64	42.009.259,14

Die ungebundenen Kapitalrücklagen resultieren im Wesentlichen aus Großmutterzuschüssen.

Entwicklung Investitionszuschüsse

	Stand 1.1.2024 EUR	Verbrauch EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Investitionszuschüsse			
Bew.Res. Investitionszuschuss	1.375,07	249,98	1.125,09
Investitionsprämie COVID 19	26.432,59	3.893,04	22.539,55
Summe Investitionszuschüsse	<u>27.807,66</u>	<u>4.143,02</u>	<u>23.664,64</u>

Esterházy Betriebe AG

Rückstellungen

	Stand 1.1.2024 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Rückstellungen für Abfertigungen					
Rückst. Abfertigungen	850.771,41	218.068,40	0,00	42.874,19	675.577,20
Rückstellungen für Pensionen					
Rückst. Pensionen	2.330.313,81	33.500,08	12.582,43	0,00	2.284.231,30
Steuerrückstellungen					
Rückst. KÖSt	61.566,00	0,00	0,00	365.790,00	427.356,00
sonstige Rückstellungen					
Rückst. Zeitguthaben	117.661,22	117.661,22	0,00	158.653,93	158.653,93
Rückst. nicht verbr. Urlaube	753.081,73	753.081,73	0,00	792.724,38	792.724,38
Rückst. Jubiläumsgelder	446.225,08	8.103,86	24.072,39	86.309,48	500.358,31
Sonstige Rückstellungen	109.150,00	104.769,05	4.380,95	26.750,00	26.750,00
	1.426.118,03	983.615,86	28.453,34	1.064.437,79	1.478.486,62
Summe Rückstellungen	4.668.769,25	1.235.184,34	41.035,77	1.473.101,98	4.865.651,12

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.570.671,51	3.570.671,51
Vorjahr	458,24	458,24
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	775.039,34	775.039,34
Vorjahr	526.148,22	526.148,22
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	213.954,57	213.954,57
Vorjahr	524.778,52	524.778,52
davon aus Lieferungen und Leistungen	213.954,57	213.954,57
Vorjahr	524.778,52	524.778,52
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.800,00	1.800,00
Vorjahr	0,00	0,00
davon sonstige	1.800,00	1.800,00
Vorjahr	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2.092.861,37	2.092.861,37
Vorjahr	2.815.926,28	2.815.926,28
davon aus Steuern	1.483.742,02	1.483.742,02
Vorjahr	1.953.559,53	1.953.559,53
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	508.885,08	508.885,08
Vorjahr	507.379,87	507.379,87
Summe Verbindlichkeiten	6.654.326,79	6.654.326,79
Vorjahr	3.867.311,26	3.867.311,26

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 1.988.616,67 (Vorjahr EUR 2.102.375,64) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Esterházy Betriebe AG

Miet- und Leasingverpflichtungen

Die Mietverpflichtungen aus der Nutzung in der Bilanz nicht ausgewiesener Sachanlagen betragen für das nächste Geschäftsjahr TEUR 949 (Vorjahr: TEUR 521). Innerhalb der nächsten 5 Jahre werden Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 4.746 (Vorjahr: TEUR 2.604) schlagend.

Die Leasingverpflichtungen aus der Nutzung in der Bilanz nicht ausgewiesener Sachanlagen betragen für das nächste Geschäftsjahr TEUR 90 (Vorjahr: TEUR 0), innerhalb der nächsten 5 Jahre werden Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 421 (Vorjahr: TEUR 0) schlagend.

Haftungsverhältnisse i. S. d. § 199 UGB

Laut Bürgschaftsvertrag vom 21.10.2013 erklärt sich die Esterházy Betriebe AG bereit, für einen im jeweiligen Ausmaß in Anspruch genommenen Avalkredit der PANNATURA GmbH in Höhe von TEUR 200 einzustehen bzw. diesen bei Bedarf abzudecken. Zum Bilanzstichtag bestand eine Haftung in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 40).

Laut Bürgschaftsvertrag vom 01.08.2013 erklärt sich die Esterhazy Betriebe AG weiters bereit, für einen bei der RLB Niederösterreich Wien zum 31.12.2024 noch aushaftenden Abstattungskredit in Höhe von EUR 7,6 Mio bei der Pan.Real Immobilienbeteiligungs GmbH einzustehen. Die Gesellschaft übernimmt die Haftung als Bürge und Zahler zur geteilten Hand.

Laut Bankgarantie vom 15. Oktober 2020 erklärt sich die Esterhazy Betriebe AG bereit, für Forderungen der Hogast Einkaufsgenossenschaft, welche aus der Geschäftsverbindung mit den Gesellschaften Henrici Restaurant Betriebs GmbH, Burg Forchtenstein Restaurant Betriebs GmbH und Zum Oberjäger Hotel Betriebs GmbH entstehen, bis zu einem Gesamtbetrag von TEUR 60 einzustehen.

In Summe belaufen sich die Haftungsverhältnisse i. S. d. § 199 UGB auf TEUR 7.860 (Vorjahr: TEUR 8.100).

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Entwicklung der Umsatzerlöse

	2024 EUR	2023 EUR
Dienstleistungserlöse	97.339,66	87.816,38
Erlöse Förderungen	9.256,04	0,00
Erlöse Weiterverrechnung	30.521.025,40	28.509.150,26
Nebenerlöse	538.992,87	469.721,43
	<u>31.166.613,97</u>	<u>29.066.688,07</u>

Die Umsatzerlöse betreffen ausschließlich das Inland.

Esterházy Betriebe AG

Zusammensetzung der Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen:

	Vorstand und leitende Angestellte		Andere Arbeitnehmer	
	2024	2023	2024	2023
	EUR	EUR	EUR	EUR
Veränd. Abf.Rückst. Arb.	0,00	0,00	-54.709,88	8.758,45
Abfertigung Arb.	0,00	0,00	62.529,53	0,00
Abfertigung Ang.	0,00	0,00	167.262,84	289.842,30
Veränd. Abf.Rückst. Ang.	0,00	0,00	-120.484,33	-113.663,32
MV-Kassa Arb.	0,00	0,00	22.046,22	19.792,07
MV-Kassa Ang.	17.846,21	12.918,70	212.419,26	196.199,17
	17.846,21	12.918,70	289.063,64	400.928,67

Steuern vom Einkommen und Ertrag

	Steueraufwand	Steuerumlagen	Summe 2024	2023
			EUR	EUR
aus dem lfd. Jahr	1.181.666,00	-1.624.294,00	-442.628,00	-687.390,00
aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	-51,00
latente Steuern	350.137,05	0,00	350.137,05	750.875,93
	1.531.803,05	-1.624.294,00	-92.490,95	63.434,93

Esterházy Betriebe AG

1.4. Sonstige Pflichtangaben**Gruppenbesteuerung**

Die Esterházy Betriebe AG bildet mit der FE Immobilien GmbH, Seehof Betriebs GmbH, Pan.Real Immobilienbeteiligungs GmbH, PANNATURA GmbH, Basaltwerk Pauliberg GmbH, HG 1 Errichtungs GmbH, Tusculum FE GmbH, FE Rust GmbH, FE Loretto GmbH, Tusculum Domänen Privatstiftung GmbH, Henrici Restaurant Betriebs GmbH und Zum Oberjäger Hotel Betriebs GmbH eine steuerliche Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG. Die Esterházy Betriebe AG ist Gruppenträger. Die steuerlichen Ergebnisse der Gruppenmitglieder werden dem Gruppenträger zugeordnet. Für Gewinne, sofern diese nicht mit Verlustvorträgen verrechnet werden, werden den Gruppenmitgliedern Steuerumlagen verrechnet. Für Verluste werden nur Steuerumlagen im Ausmaß der Mindestkörperschaftsteuer verrechnet. Die verbrauchten Verlustvorträge der Gruppe ergeben einen möglichen zusätzlichen Steuerschlussausgleichsbetrag in Höhe von EUR 162.808,01. Die noch nicht verbrauchten Verlustvorträge des Vorjahres betragen EUR 0,00.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Angaben gem. § 238 Z 20 UGB unterbleiben, da nach kaufmännischer Beurteilung die Angaben geeignet sind, dem Unternehmen oder dem anderen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Die Verrechnungen betreffen im Wesentlichen Personal und Dienstleistungsverrechnung.

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
PANNATURA GmbH	7000 Eisenstadt 7341 Markt Sankt	688.383,59	100,0	47.765,75	31.12.2024
Basaltwerk Pauliberg GmbH	Martin	34.620,11	100,0	2.756,72	31.12.2024
HG 1 Errichtungs GmbH	7000 Eisenstadt	66.335,19	100,0	3.097,64	31.12.2024
Seehof Betriebs GmbH (vormals Domänen Privatstiftung Immobilien GmbH)	7000 Eisenstadt	90.349,34	100,0	-2.013.190,21	31.12.2024
FE Immobilien GmbH	7000 Eisenstadt	4.180.295,39	100,0	-48.258,90	31.12.2024
Schloss Esterhazy Management GmbH	7000 Eisenstadt	259.306,25	100,0	7.752,84	31.12.2024
Pan.Real					
Immobilienbeteiligungs GmbH	7000 Eisenstadt	52.908.523,72	100,0	5.031.747,07	31.12.2024
PANREAL GmbH	7000 Eisenstadt	122.015,46	100,0	57.407,43	31.12.2024
Zum Oberjäger Hotel Betriebs GmbH	7322 Lackenbach	49.271,83	100,0	3.560,57	31.12.2024
Henrici Restaurant Betriebs GmbH	7000 Eisenstadt	126.814,99	100,0	14.669,03	31.12.2024
Tusculum FE GmbH	7000 Eisenstadt	3.435,28	100,0	-1.394,26	31.12.2024
Tusculum Domänen Privatstiftung GmbH	7000 Eisenstadt	1.761.599,48	100,0	-6.218,79	31.12.2024

Esterházy Betriebe AG

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2024	2023
Arbeiter	40	41
Angestellte	245	239
Gesamt	<u>285</u>	<u>280</u>

Ergebnisverwendung

Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses:

Im Geschäftsjahr 2024 ist geplant den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 7.526.676,56 auf neue Rechnung vorzutragen.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Berichtszeitraum liegen keine marktunüblichen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen vor.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung wurden keine Kredite oder Vorschüsse von der Gesellschaft gewährt.

Chancen und Risiken

Alle Chancen und Risiken sind in der Bilanz berücksichtigt, daher entfällt die Angabe gem. § 238 Z10 UGB.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse gem. § 238 Abs 1 Z11 UGB eingetreten.

Bezüge für Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands

Bezüge gesamt	2024	2023
Gehälter	581.637,59	741.143,62
Abfertigungen	8.731,50	5.954,16
Pensionen	0,00	0,00
Vorstandsbezüge gesamt	<u>590.369,09</u>	<u>747.097,78</u>

Die Mitglieder des Vorstands haben 2024 insgesamt TEUR 170 (Vorjahr: TEUR 114) von verbundenen Unternehmen bezogen.

Esterházy Betriebe AG

Aufstellung über alle auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer:

	2024	2023
Prüfung des Jahresabschlusses	21.756,51	19.765,00
Prüfung des Konzernabschlusses	15.000,00	0,00
Andere Bestätigungsleistungen	0,00	0,00
Steuerberatungsleistungen	0,00	0,00
Sonstige Leistungen	200,00	4.200,00
	36.956,51	23.965,00

Angaben zu den Mitgliedern des Vorstands bzw. der Geschäftsführung

Vorstand:	Name	von	bis
	DI Matthias Grün	29.09.2023	
	Michael Gröschl, MBA	29.09.2023	

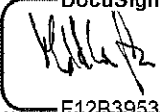
Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats

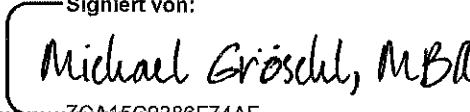
Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Dr. Ottrubay Stephan (Vorsitzender)
 Dr. Kallay Jürg (Stellvertreter)
 Staub Wolfgang
 Mag PHDr Höllinger Susanne
 Dipl.-Ing. Thurner Wolfgang
 Winhofer Andreas

An die Aufsichtsratsmitglieder wurden Vergütungen von EUR 200.000,00 (Vorjahr: EUR 8.750,00) bezahlt.

Eisenstadt, am 23.06.2025

DocuSigned by:

F12B39535CF645B.....
 DI Matthias Grün

Signiert von:

7CA15C9886F74AF.....
 Michael Gröschl, MBA

Esterházy Betriebe AG

1. Lagebericht

1.1. Einleitung

Die Esterházy Betriebe AG (EB.AG) ist eine von den beiden Wirtschaftsstiftungen, der F. E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt sowie der Domänen Privatstiftung, gehaltene Beteiligungsgesellschaft, die verschiedene zentrale Dienstleistungen für die Stiftungen und andere Rechtseinheiten erbringt. Sie wurde im Jahre 2000 gegründet und hält große Teile des für die Verwaltung notwendigen Betriebsvermögens.

Mit Eintrag im Firmenbuch vom 29.09.2023 wurde die vormalige Esterhazy Betriebe GmbH in eine Aktiengesellschaft formwechselnd umgewandelt und firmiert hinkünftig unter dem Firmenwortlaut Esterhazy Betriebe AG (EB.AG). Die Esterhazy Betriebe AG bleibt dieselbe juristische Person wie zuvor mit unveränderter Firmenbuch- sowie UID Nummer.

Die Arbeitsverträge bleiben von der Rechtsformänderung ebenso unberührt wie sämtliche Verträge mit Kunden und Geschäftspartnern, Betriebsvereinbarungen, Tarifvereinbarungen oder das Vermögen des Unternehmens. Als Vorstände der EB.AG haben Matthias Grün und Michael Gröschl die Geschäftsleitung übernommen, dem neu geschaffenen Aufsichtsrat der EB.AG wird Dr. Stefan Ottrubay, bisher Generaldirektor der Esterhazy Betriebe GmbH, vorsitzen.

1.2. Geschäftsverlauf

- Geschäftsverlauf allgemein

Der Gegenstand des Unternehmens ist im Wesentlichen die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber verbundenen Unternehmungen. Die Aufwandsstruktur umfasst einerseits die Kosten für das notwendige Personal samt hinzurechenbarer Sachkosten, andererseits Aufwendungen, welche zunächst keinem Rechtsträger genau zugerechnet werden können. Nach einem klar abgestimmten und transparenten Verteilungsschlüssel werden diese Kosten den entsprechenden Rechtsträgern weiterverrechnet. Als Jahresgewinn verbleibt im Wesentlichen eine Managementgebühr, dies entspricht auch dem Gesellschaftszweck.

Insofern gibt lediglich die Ergebnisposition Betriebsergebnis einen Rückschluss auf die jeweilige geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft, hier reflektiert sich der Saldo aus angefallenen Aufwendungen in Relation zu den vorgenommenen Weiterverrechnungen.

Sowohl die in der Gewinn & Verlustrechnung ausgewiesenen Aufwendungen aus Finanzanlagen als auch die Auflösung von Kapitalrücklagen stehen nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der eigentlichen Geschäftstätigkeit der Esterházy Betriebe AG, es handelt sich - mit Ausnahme der Gesellschafterzuschüsse an die Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH - vielmehr um die Weiterleitung von Seiten der beiden Wirtschaftsstiftungen im anteiligen Beteiligungsverhältnis geleisteten Gesellschaftermitteln bzw. Ausschüttungen der eingebrachten Tochtergesellschaften.

Esterházy Betriebe AG

- Finanzielle Leistungsindikatoren

Kennzahlen zur Ertragslage im Zeitablauf von 2 Jahren:

		2024	2023	Veränderung
1	Betriebsleistung	31.279.396	29.245.038	2.034.358
2	Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	1.535.098	1.218.781	316.317
3	Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-7.308.585	-4.703.434	-2.605.151
4	Finanzergebnis	-7.887.376	-4.984.182	-2.903.194
5	Ergebnis vor Steuern	-7.491.485	-4.851.858	-2.639.627
6	Steuern vom Einkommen	-92.491	63.435	-155.926
7	Jahresfehlbetrag	-7.398.994	-4.915.293	-2.483.702
8	Auflösung von Kapitalrücklagen	7.563.883	5.610.000	1.953.883
9	Jahresgewinn	164.888	694.707	-529.819

Kennzahlenberechnung:

EBITDA: Betriebsergebnis + Abschreibungen auf Sachanlagen

EBIT: Ergebnis vor Steuern + Zinsaufwand

Die Gesamterlöse (eingeschlossen der sonstigen betrieblichen Erträge) für das Wirtschaftsjahr 2024 belaufen sich auf TEUR 31.279 und liegen somit um TEUR 2.034 über Vorjahresniveau (2023: TEUR 29.245).

Neben weiterverrechneten Personalaufwendungen enthalten die Umsatzerlöse in der Esterházy Betriebe AG primär sonstige für die Stiftungen und andere gruppeninterne Gesellschaften getätigte Aufwendungen und Dienstleistungen. Sowohl die weiterbelasteten Personalleistungen als auch die weiterverrechneten sonstigen Aufwendungen, wie Werbeaufwand und Dritteleistungen liegen über dem Vorjahr.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen von TEUR -6.473 in 2023 auf nunmehr TEUR -7.438. Kostensteigerungen sind vor allem bei Lizenzen (TEUR -108), Rechts- und Beratungsaufwand (TEUR -223) sowie bei sonstigen Dienstleistungen (TEUR -406) zu verzeichnen.

Das Ergebnis vor Steuern liegt mit TEUR -7.491 unter jenem des Vorjahres (TEUR -4.852); die Abweichung resultiert aus dem Finanzergebnis (Abweichung TEUR -2.903) aufgrund höherer Beteiligungs-Abschreibungen; das Betriebsergebnis verbessert sich um TEUR 264.

Das Finanzergebnis umfasst definitionsgemäß auch Aufwendungen aus Finanzanlagen. Diese beinhalten in der EB.AG in 2024 vorgenommene außerordentliche Abschreibungen für die Beteiligungen an der Schloss Esterházy Management GmbH in Höhe von TEUR -5.010 (Vorjahr TEUR -4.900), an der Henrici Restaurant Betriebs GmbH in Höhe von TEUR -350 (Vorjahr TEUR -550) sowie an der Zum Oberjäger Hotel Betriebs GmbH in Höhe von T€ -195 (Vorjahr TEUR -155) welche im wertmäßig selbigen Ausmaß über die Auflösung einer Kapitalrücklage ergebnismäßig wieder neutralisiert werden. Die Mittel werden dabei von den beteiligten Stiftungen aufgebracht, die Esterházy Betriebe AG leitet diese als zwischengeschaltete Tochtergesellschaft lediglich weiter.

Das Finanzergebnis umfasst auch eine außerordentliche Abschreibung für die im Jahre 2021 gemeinsam mit der Stadtgemeinde Eisenstadt gegründete gemeinnützige Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH in Höhe von TEUR -304 (Vorjahr: TEUR -225). Aufgrund der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft sind keine Rückflüsse zu erwarten und werden Zuschüsse in selbiger Höhe wertberichtigt.

Ebenso beinhaltet das Finanzergebnis eine Teilwertabschreibung im Zusammenhang mit der Übertragung der Tusculum Domänen Privatstiftung GmbH in Höhe von TEUR 2.008 (Vorjahr: TEUR 0).

Seit dem Veranlagungsjahr 2012 fungiert die Esterházy Betriebe AG als Gruppenträger einer Gruppenbesteuerung. Neben dieser Gesellschaft als Gruppenträger beinhaltet die Steuergruppe 12 Gesellschaften der Esterházy Gruppe als Gruppenmitglieder. In den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (2024: TEUR

Esterházy Betriebe AG

-92) werden die seitens der einzelnen Gesellschaften bzw. Gruppenmitglieder saldiert an die EB.AG geschuldeten Steuerumlagen als Forderungen dargestellt.

Kennzahlen zur Finanzlage im Zeitablauf von 2 Jahren:

Komprimierte Bilanz	2024		2023		Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	629.244	1,0%	749.601	1,3%	-120.358
Sachanlagen	3.625.917	5,8%	3.706.607	6,2%	-80.689
Finanzanlagen	43.953.395	70,9%	43.772.832	73,6%	180.564
Umlaufvermögen	12.489.585	20,1%	9.685.325	16,3%	2.804.260
Rechnungsabgrenzungsposten (ARA)	372.209	0,6%	302.597	0,5%	69.611
Aktive latente Steuern	943.837	1,5%	1.293.974	2,2%	-350.137
Aktiva	62.014.186	100%	59.510.935	100%	2.503.251
Eigenkapital	50.435.936	81,3%	50.921.047	85,6%	-485.112
Investitionszuschüsse	23.665	0,0%	27.808	0,0%	-4.143
Rückstellungen	4.865.651	7,8%	4.668.769	7,8%	196.882
Verbindlichkeiten	6.654.327	10,7%	3.867.311	6,5%	2.787.016
Passiva	62.014.186	100%	59.510.935	100%	2.503.251

Vermögens- und Finanzlage (TEUR)	2024	2023	Veränderung
Eigenkapitalanteil in % der Bilanzsumme	81,4%	85,6%	
Nettoverschuldung	5.932	2.189	3.742
Nettoumlaufvermögen	4.926	5.171	-245

Die Erhöhung der Nettoverschuldung begründet sich vor allem in einer Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Cash Flow (TEUR)	2024	2023	Veränderung
Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	2.920	1.107	1.813
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-13.560	-7.126	-6.435
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	10.301	5.461	4.840
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-339	-558	218

Die Veränderung des Cash Flows aus der betrieblichen Tätigkeit ist vor allem auf die Veränderung von Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen zurückzuführen.

Die in 2024 getätigten Investitionen ins Sachanlagevermögen betreffen die Anschaffung bzw. den Ersatz einiger Fahrzeuge des Firmenfuhrparks und Erneuerungen bzw. Updates in die IT-Infrastruktur. Gesamt gesehen betragen die Zugänge ins Sachanlagevermögen sowie der immateriellen Vermögensgegenstände im Berichtszeitraum 2024 inklusive geringwertiger Wirtschaftsgüter etwa EUR 1,0 Mio. und liegen somit unter dem Vorjahr (2023: EUR 2,8 Mio.).

Die restlichen Zugänge in Höhe von TEUR 8.067 betreffen das Finanzanlagevermögen, davon werden jedoch TEUR 7.887 im Geschäftsjahr abgewertet.

Die Position Finanzanlagen bleibt im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert. Der aktuelle Stand an Finanzanlagen bei der Esterházy Betriebe AG beträgt insgesamt zum Bilanzstichtag TEUR 43.953 (2023: TEUR 43.773).

Das Umlaufvermögen erhöht sich gegenüber dem WJ 2023 um TEUR 2.804 und beläuft sich auf TEUR 12.490. Dies begründet sich primär aus einem Anstieg der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

Esterházy Betriebe AG

Die Verbindlichkeiten sind um TEUR -2.787 höher als im Vorjahr; was vor allem auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zurückzuführen ist. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sinken um TEUR -311, während sich jene aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 249 erhöhen.

3. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Im Jahr 2025 ist grundsätzlich mit keinen nennenswerten Veränderungen in der Geschäftsentwicklung zu rechnen. Die für das kommende Geschäftsjahr vorliegenden Planungsrechnungen der Gruppe dokumentieren im Übrigen keine Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Die Budgetplanung und betriebswirtschaftliche Steuerung innerhalb der Esterházy Gruppe beruht unverändert auf den in den operativen Geschäftsbereichen erfolgten Annahmen. Für die verschiedenen Rechtsträger der Gruppe und somit auch der Esterházy Betriebe AG werden keine eigenen Planansätze getroffen. Die Budgets auf Ebene der Rechtsträger sind lediglich als Resultat der Bereichsplanung anzusehen.

4. Risikoberichterstattung

Die wesentliche Aufgabe der Esterházy Betriebe AG besteht in der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den verschiedenen verbundenen Unternehmungen. Diese sind in einem Dienstleistungsvertrag festgelegt, welcher zuletzt im Geschäftsjahr 2012 einer umfangreichen Überarbeitung unterzogen und an die in den letzten Jahren erweiterte Unternehmensgruppe angepasst wird. Nachdem der überwiegende Anteil der Kosten und Erträge nach einem bestimmten Verrechnungsschlüssel an die verwaltenden Rechtsträger weiterverrechnet wird, verbleibt für die Gesellschaft ein unbedeutendes geschäftliches Risiko.

5. Forschung und Entwicklung

Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden keine Aufwendungen getätigt.

6. Bestehende Zweigniederlassungen

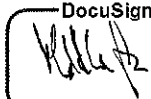
Im Berichtszeitraum gab es keine Zweigniederlassungen.

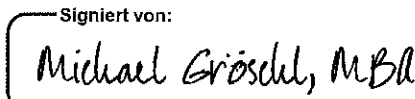
7. Verwendung von Finanzinstrumenten

Alle verwendeten Finanzinstrumente sind in der Bilanz ausgewiesen.

Eisenstadt, am 23.06.2025

Die Vorstände:

DocuSigned by:

F12B99535CF645B.....
DI Matthias Grün

Signiert von:

7CA1509986F74AF.....
Michael Gröschl, MBA

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufesgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substituten („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiemit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substituten haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit ist § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit ist § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrages hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrages.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrages – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrages gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1466 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichtserstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.